

## 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Nüdlingen folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nüdlingen vom 18.12.1978 (LRABL. lfd. Nr. 449), geändert mit Satzung vom 05.03.1984 (LRABL. lfd. Nr. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Nr. 2. gestrichen. Die Nr. 3. wird nunmehr Nr. 2.
2. In § 16 Abs. 3 wird der Nebensatz "längstens für 30 Jahre" gestrichen.
3. § 17 a wird eingefügt mit folgendem Wortlaut:

#### § 17 a

##### Dauer des Sondernutzungsrechts

- (1) Das Sondernutzungsrecht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Ruhefrist abläuft.
- (2) Das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung kann für 20, 10 oder 5 Jahre ausgesprochen werden.
- (3) Die Verlängerung des Sondernutzungsrechts erfolgt nach vollen Kalenderjahren.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nüdlingen, den 19.01.1995

GEMEINDE NÜDLINGEN

*Kiesel*  
Kiesel  
1. Bürgermeister

